

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

Universitätsassistent_in

am Institut für bildende Kunst mit dem Schwerpunkt Kunst und Fotografie im Ausmaß von je 30 Wochenstunden
ab 01.10.2011 befristet bis 30.9.2017

Allgemeine gewünschte Qualifikationen:

Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Master-(Diplom-)studium oder eine für die Verwendung in Betracht kommende gleich zu wertende künstlerisch-wissenschaftliche Eignung.

Vorausgesetzt wird ein grundlegendes Interesse an der Fotografie als Kulturtechnologie in all ihren Erscheinungsformen sowie Kenntnisse aktueller künstlerischer wie auch theoretischer fotografiespezifischer Diskurse, sowie Beherrschung der grundlegenden fotografischen Techniken. Weiters wird die Bereitschaft, Wissen und Erfahrung weiterzugeben, an Projekten mitzuarbeiten und Teamfähigkeit verlangt.

Der Aufgabenbereich umfasst die Zusammenarbeit mit der Leitung des Bereichs Kunst und Fotografie, sowie der Institutsleitung, die Mitwirkung in Lehre und Forschung, die Betreuung von Studierenden, Abhaltung von Lehrveranstaltungen gem. dem Studienplan „bildende Kunst“ sowie Mitarbeit an Organisations-, Verwaltungsaufgaben und Evaluierungsmaßnahmen.

Interessent_innen senden uns ihre Bewerbung unter Angabe der Kennzahl 21/2011 bis 29.08.2011 (Datum des Poststempels) an die angegebene Kontaktadresse:

Akademie der bildenden Künste Wien, Personalabteilung, Mag. Evelyn Malek
Schillerplatz 3 | 1010 Wien | www.akbild.ac.at
Tel.: 01 588 16 – 1601 | Fax: 01 588 16 – 1699 | e-mail: recruiting@akbild.ac.at

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.

Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.